VERORDNUNG (EWG) Nr. 2232/88 DES RATES

vom 19. Juli 1988

zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten für die Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1988/89

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2229/88 [2], insbesondere auf Artikel 8a Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission [3],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [4],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [5],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1423/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung der Beihilfe für bestimmte Reissorten des Typs oder Profils Indica in Portugal [6] gilt Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 auch für Portugal.

Zweck der Beihilfe zur Erzeugung ist die Förderung der Sortenumstellung in der Reiserzeugung auf bestimmte Reisarten, die auf dem Gemeinschaftsmarkt stärker gefragt sind. Die Sorten mit hoher Nachfrage weisen normalerweise agrarwirtschaftlich geringere Erträge als die herkömmlicherweise angebauten Sorten auf.

Die Erzeugerbeihilfe muß so festgesetzt werden, daß sie einen Ausgleich für das geringere Einkommen infolge der schwächeren Erträge bietet.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 des Rates vom 18. Dezember 1987 über die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten [7], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1424/88 [8], sind unter anderem die Gebiete der Gemeinschaft festgelegt, in denen die Beihilfe gewährt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten nach Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die im Wirtschaftsjahr 1988/89 ausgesät worden sind, wird für die in Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 aufgeführten Länder auf 330 ECU/ha festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschen zu Brüssel am 19. Juli 1988.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Y. POTTAKIS

---

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) Siehe Seite 30 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 139 vom 30. 5. 1988, S. 15.
(4) ABl. Nr. C 167 vom 27. 6. 1988.
(5) ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 33.
(6) ABl. Nr. L 131 vom 27. 5. 1988, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 3.
(8) ABl. Nr. L 131 vom 27. 5. 1988, S. 2.